

Aktenzeichen: SD/2024/0227/1

Sachbearbeiterin: Tanja Weberndorfer

Tel. 07223/82181-278

Fax 07223/82181-161

E-mail: office@enns.ooe.gv.at

Datum: 16.12.2024

KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 Oö Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 idGF, wird kundgemacht, dass der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns in seiner Sitzung am 12.12.2024 Änderung der

Tarifordnung für die im Bestand der Gemeinde befindlichen Räumlichkeiten im Schloss Ennsegg

beschlossen hat.

I. Tarifübersicht für Räumlichkeiten

1. Auerspergsaal inkl. Foyer

Bis 5 Stunden:	€ 160,00
pro Stunde, mindestens aber € 500,00	
Jede weitere angefangene Stunde:	€ 140,00

2. Foyer

Bis 5 Stunden:	€ 120,00
pro Stunde, mindestens aber € 350,00	
jede weitere angefangene Stunde:	€ 100,00

3. Schlosskapelle

Pauschalbetrag (max. 2 Stunden)	€ 200,00
---------------------------------	----------

Die in Z 1 bis 3 angeführten Tarife unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

STADTAMT ENNS

Hauptplatz 11, 4470 Enns | tel.: +43 (0) 7223 - 82 181 -0 | fax.: +43 (0) 7223 - 82 181 -161 | office@enns.ooe.gv.at | www.enns.at
Sparkasse OÖ. BLZ: 20320, Kto.Nr. 04400-018 605 | IBAN: AT02 2032 0044 0001 8605 | BIC: ASPKAT2LXXX
DVR Nr.: 000 52 58 | ATU: 22 57 19 00



angeschlagen am: 16.12.2024

abgenommen am: 31.12.2024

4. Kultursaal (Georgenbergsaal)

bis 5 Stunden: € 160,00
pro Stunde, mindestens aber € 500,00

jede weitere angefangene Stunde € 140,00

Sondertarife:

für nicht gewerbliche Galerien oder Ausstellungen € 300,00
pro Ausstellungswoche

Für den/die jeweiligen Pächter des Schlosscafes ab 01.2025 pro Tag € 500,00
ab 01.2026 pro Tag € 750,00

In den angeführten Tarifen der Z 4 ist die gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 20%) hinzuzurechnen.

5. Verwendungszweck

Die in den Ziffern 1., 2. und 4. angeführten Räumlichkeiten dürfen ausschließlich für Konzerte, Empfänge, Trauungen, Lesungen, Präsentationen, Ausstellungen, Seminare und dergleichen angemietet werden.

Die Anmietung der Schlosskapelle, Ziffer 4, gilt ausschließlich für Spendung des Sakraments der Taufe, Ehejubiläen und andere der Räumlichkeit einer Kapelle angemessene Anlässe

Der Anmietungs-zweck muss in allen Fällen vor der Vergabe offengelegt werden.

II. Sonderbestimmungen

- 1) Als Veranstaltungsdauer kommt die Zeit vom Einlass der Besucher bis zum Abschließen des jeweiligen Eingangsbereiches nach der Veranstaltung zur Verrechnung. Auf- und Abbauarbeiten (frühestens einen Tag vor dem Veranstaltungstag und spätestens einen Tag nach der Veranstaltung) werden pauschal mit € 100,00 verrechnet.
- 2) In den angeführten Tarifen sind die Betriebskosten enthalten.
- 3) Der Bürgermeister kann auf Antrag folgenden Preisnachlass gewähren:
Für Vereine und Schulen bzw. bei nicht gewerblichen Veranstaltungen einen Preisnachlass bis zu 30% auf die Raummiete.
- 4) Die Tarife unterliegen der Wertsicherung. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaublich Verbraucherpreisindex 2020 (Basisjahr 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index.

Ausgangsbasis für diese Wertsicherung ist die für den Monat November 2024 endgültig verlautbarte Indexzahl. Indexschwankungen bis einschließlich 5% bleiben jeweils unberücksichtigt. Bei Überschreiten nach oben oder unten wird aber die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Alle Veränderungsraten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

Die Indexzahl, die zur Überschreitung nach oben oder unten geführt hat, bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung der weiteren Überschreitungen.

- 5) Jeder Nutzungsberechtigte hat mit Abschluss einer Nutzungsvereinbarung nach Z. 1, 2 und 4 eine Kautions in der Höhe von € 400,00, und für die Z 3 eine Kautions in Höhe von € 200,00 zu hinterlegen.

III. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1.1.2025 in Kraft, gleichzeitig tritt die Tarifordnung der Stadtgemeinde Enns vom 01.07.2010 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Christian Deleja-Hotko